

Beitragsordnung des Vereins „Nürnberger Dauerwelle“

§ 1 – Vereinsmitgliedsbeitrag

- (1) Der Vereinsmitgliedsbeitrag beträgt monatlich:
 - a) für Volljährige
 - aa) Aktive 6,00 €
 - ab) Passive 5,00 €
 - b) für Minderjährige – aktive und passive –
 - ba) bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres 0,00 €
 - bb) ab Beginn des 12. Lebensjahres 4,00 €
- (2) Für das 2. minderjährige Kind einer Familie wird der Beitrag auf 50 % reduziert. Für das 3. und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie wird kein Beitrag erhoben.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird im Aufnahmejahr als Jahresbeitrag anteilig ab dem Aufnahmemonat erhoben. In den Folgejahren erfolgt eine jährliche Erhebung des Mitgliedsbeitrages in einer Summe.

§ 2 – Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird mit der gem. § 3 der Satzung wirksame Aufnahme für das laufende Kalenderjahr fällig. In den Folgejahren wird der Mitgliedsbeitrag jeweils am 15. Januar fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet nach dem Monat der Kündigung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist im Regelfall durch die Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung zu zahlen. Die Zahlung per Überweisung bzw. die Barzahlung des Beitrages soll der Ausnahmefall bleiben.

§ 3 – Aufnahmebeitrag

- (1) Beim Vereinseintritt eines aktiven Mitgliedes wird ein Aufnahmebeitrag in Höhe von einmalig
 - 5,00 € (Minderjährige)
 - bzw. 10,00 € (Volljährige) erhoben.
- (2) Der Aufnahmebeitrag wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 4 – In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag des Beschlusses in der Mitgliederversammlung am 15. April 2012 in Kraft und gilt für die Beitragserhebung ab 2012.